

## 2. MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

### Universitäten

#### **Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe**

**Bekanntmachung vom 24. September 1979 III - H 1607/20**

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz mit Erlaß vom 20. August 1979 - H 1607/19 den folgenden vom Senat der Universität Karlsruhe am 18. Mai 1979 beschlossenen Änderungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe zugestimmt.

#### **Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität Karlsruhe**

In § 5 Abs. 2 wird in Satz 2 das Wort „Einzelleistungen“ durch das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den folgenden Fachprüfungen, die zu den jeweils genannten Terminen abgelegt werden sollen:“

In § 9 Abs. 2 wird „10. Mathematische Statistik und Wahrscheinlichkeitstheorie“ gestrichen.

In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird „Mathematische Statistik 2“ gestrichen.

In § 11 Abs. 5 Satz 1 sind das Wort „Bestehen“ durch „Abschluß“ und die Worte „Analytische und Projektive Geometrie“ durch „Differentialgeometrie“ zu ersetzen.

In § 14 Abs. 1a) und in Abs. 2 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „studienbegleitenden“ gestrichen.

In § 14 Abs. 3 wird das Wort „Ausgleichsrechnung“ ersetzt durch „Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik“.

In § 14 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Die Teilprüfung „Mathematische Statistik“ soll nach dem fünften Semester abgelegt werden - schriftlich, 1 Stunde.“

§ 14 Abs. 5c) erhält folgende Fassung:

„Erfolgreicher Abschluß aller Fachprüfungen und der Teilprüfung „Mathematische Statistik“; ausnahmsweise kann eine Fachprüfung zusammen mit den Schlußprüfungen abgelegt werden.“

In § 17 Abs. 1 ist

„Ausgleichsrechnung zu streichen und dafür „Ausgleichsrechnung und Mathematische Statistik einzusetzen.	5	4“
	4+1	3+1“